

## Anhang 2 – Vorentwurf der Teilrevision des kRPG, 2. Etappe

I Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG, 701.1)	
Geltendes Recht	Vorentwurf der Teilrevision
<p><b>Art. 2</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die mit raumplanerischen Aufgaben betrauten Behörden sind insbesondere bestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Lebensqualität sicherzustellen, das natürliche und kulturelle Erbe zu wahren und die Wohnlichkeit der Siedlungen zu fördern;</li> <li>b) störende regionale Unterschiede abzubauen und die Erhaltung der Bevölkerung in ihren Dörfern zu fördern;</li> <li>c) das fruchtbare Land und die Maiensässe zu erhalten;</li> <li>d) die Wirtschaft und den Tourismus zu fördern, namentlich durch das Angebot an Bauland;</li> <li>e) die raumwirksamen Tätigkeiten gegenseitig abzustimmen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie achten auf die Einhaltung der Planungsgrundsätze und sind zu gegenseitiger engen Zusammenarbeit verpflichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) die Wirtschaft und den Tourismus zu fördern, <del>namentlich durch das Angebot an Bauland;</del></li> <li>f) Massnahmen zu treffen, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken.</li> </ul>
<p><b>2. Kapitel:</b> Aufgaben des Kantons</p>	<p><b>A. Allgemeine Vorschriften</b> (<i>neu</i>)</p>
	<p>Art. 9b Kantonaler Nutzungsplan (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat kann einen kantonalen Nutzungsplan erlassen, insbesondere um Zonen für Projekte von kantonalen Bedeutung festzulegen. Er trägt dabei den Interessen der Gemeinden Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag der Gemeinden kann der Staatsrat kantonale Nutzungspläne für überkommunale Raumplanungsprojekte erlassen, falls dies das Verfahren vereinfacht.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat legt den kantonalen Nutzungsplan öffentlich auf, unterbreitet diesen den interessierten Dienststellen und Gemeinden zur Vormeinung, entscheidet über Einsprachen und genehmigt den Plan und das zugehörige Reglement.</p>

## **B. Ausgleich des Mehr- und Minderwerts** *(neu)*

### **Art. 10b** Grundsatz *(neu)*

Erhebliche Vor- und Nachteile, die durch raumplanerische Massnahmen entstehen, müssen ausgeglichen werden.

### **Art. 10c** Erhebung der Mehrwertabgabe *(neu)*

<sup>1</sup> Als erheblicher Vorteil gilt die Werterhöhung eines Grundstücks, der sich ergibt aus einer:

- a) Einzonung;
- b) Um- oder Aufzonung.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt den Betrag des Mehrwerts fest unterhalb dessen keine Mehrwertabgabe erhoben wird.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen öffentlichrechtlicher Körperschaften unterliegt nicht der Mehrwertabgabe.

### **Art. 10d** Abgabesatz *(neu)*

<sup>1</sup> Der Abgabesatz beträgt 40 Prozent bei Neueinzonungen und 30 Prozent bei Um- und Aufzonungen.

<sup>2</sup> Der Betrag der Mehrwertabgabe gilt als Aufwendung im Sinne von Artikel 51 Steuergesetz.

### **Art. 10e** Berechnung des Mehrwerts *(neu)*

<sup>1</sup> Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem geschätzten Verkehrswert des Grundstücks vor und nach der Raumplanungsmassnahme.

<sup>2</sup> Gehören mehrere Grundstücke, die von einer Raumplanungsmassnahme profitieren, demselben Eigentümer, wird der Mehrwert dieser Grundstücke gesamthaft berechnet.

<sup>3</sup> Der Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der zur Beschaffung oder zum Bau einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 quater RPG verwendet wird, wenn die Investition in den folgenden drei Jahren seit Inkrafttreten der Raumplanungsmassnahme erfolgt. Die Dienststelle für Raumentwicklung kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

### **Art. 10f** Fälligkeit *(neu)*

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe wird fällig, sobald das Grundstück überbaut oder veräussert wird.

	<p><sup>2</sup> Als Veräusserung gilt jeder Rechtsakt, der zu einer Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer führen kann. Ein Grundstück gilt ab Inkrafttreten der Baubewilligung als überbaut.</p> <p><sup>3</sup> Schuldner der Mehrwertabgabe ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Raumplanungsmassnahme.</p> <p><sup>4</sup> Sind mehrere Personen Grundeigentümer, haften sie solidarisch für die Mehrwertabgabe.</p> <p><b>Art. 10g</b> Besteuerung und Erhebung (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat befindet auf Vorschlag der Schatzungskommission, die durch das Büro des Expertenkollegiums in Sachen Enteignung ernannt wird, mit einem begründeten Entscheid über die Schätzung. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Kantonsgericht.</p> <p><sup>2</sup> Die Mehrwertabgabe wird auf Verlangen der Dienststelle für Raumentwicklung im Grundbuch angemerkt.</p> <p><sup>3</sup> Die Dienststelle für Raumentwicklung ist die zuständige Behörde für die Erhebung der Mehrwertabgabe.</p> <p><sup>4</sup> Die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung kantonaler Steuern sind analog anwendbar auf die Erhebung der Mehrwertabgabe.</p> <p><b>Art. 10h</b> Zahlungsgarantie (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Alle Eigentümer haften für die Mehrwertabgabe solidarisch, soweit sie im Zeitpunkt, indem sie in den Genuss des Grundstücks kommen, noch nicht bezahlt wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die Mehrwertabgabe wird mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht nach Artikel 177 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sichergestellt.</p> <p><sup>3</sup> Das gesetzliche Grundpfandrecht wird auf Verlangen des Departements deklarativ im Grundbuch angemerkt.</p> <p><b>Art. 10i</b> Verwendung des Ertrags (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Der Ertrag der Mehrwertabgabe geht zu 50 Prozent an den Kanton und zu 50 Prozent an die betreffende Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er wird primär für die Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung und für andere Massnahmen im Sinne von Artikel 3 RPG verwendet.</p>
--	---

	<p><sup>3</sup> Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen in einen spezifischen kantonalen beziehungsweise kommunalen Ausgleichfonds.</p> <p><b>Art. 10j</b> Erheblicher Nachteil (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist eine volle Entschädigung geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung erfolgt zu je 50 Prozent durch den Kanton und die betreffende Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen ist das Enteignungsgesetz anwendbar.</p>
<p><b>Art. 11</b> Zonennutzungsplan</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen für das gesamte Gemeindegebiet einen Zonennutzungsplan, der mindestens die Bauzonen (Art. 15 RPG), die Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) und die Schutzzonen (Art. 17 RPG) festlegt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf, und soweit es das Bundesgesetz (Art. 18 RPG) zulässt, bestimmen sie weitere Zonen namentlich für öffentliche Bauten und Anlagen, für Sport und Erholung sowie für Abbau und Deponien. Sie bestimmen allenfalls Zonen deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (Art. 18, Abs. 2 RPG) oder solche, in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.</p> <p><sup>3</sup> Sie bezeichnen als Hinweis die Gebiete, deren Nutzung von der Spezialgesetzgebung bestimmt wird, namentlich das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gebiete mit schädlichen Auswirkungen und die Gewässerschutzzonen.</p> <p><sup>4</sup> Soweit dies mit den Zielen der Raumplanung (Art. 1, 3 und 14 ff. RPG) vereinbar ist, können sich Zonen überlagern.</p>	<p><sup>2</sup> ...</p> <p>... zugelassen wird.  Sie können ebenso Weiler und Erhaltungszonen sowie Entwicklungssperimeter im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezeichnen.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden legen die in ihrem Zonennutzungsplan vorgesehenen Entwicklungsabsichten im Bericht nach Artikel 47 RPV dar.</p>
<p><b>Art. 16</b> Entschädigung und Planungsausgleich</p> <p><sup>1</sup> Ein angemessener Ausgleich wird gewährt, wenn die Planungsmassnahmen am Eigentumsrecht einer Enteignung entsprechende Einschränkungen mit sich bringen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Rest wird der Ausgleich und die Entschädigung durch die Spezialgesetzgebung geregelt.</p>	<p><b>Art. 16</b> Aktive Bodenpolitik: Grundsatz (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden verfolgen zu Gunsten einer effektiven Realisierung ihrer Planung eine an die örtlichen Verhältnisse angepasste aktive Bodenpolitik.</p> <p><sup>2</sup> Sie ergreifen namentlich bei Neueinzonungen und Umzonungen Massnahmen um die Verfügbarkeit des Bodens sicherzustellen. Sie können dazu Verträge abschliessen.</p>

**Art. 16a** Projektbezogene Einzonung (*neu*)

<sup>1</sup> Sämtliche Neueinzonungen zur Verwirklichung eines Projekts, erfolgen unter der Bedingung, dass die Bauarbeiten innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Homologationsentscheids des Nutzungsplans beginnen. Der Staatsrat kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

<sup>2</sup> Wird diese Bedingung bis zum Fristablauf nicht erfüllt, wird das betreffende Grundstück ohne weiteres Verfahren wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt.

**Art. 16b** Siedlungslenkung (*neu*)

<sup>1</sup> Neu eingezonte Grundstücke müssen innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Homologationsentscheids des Nutzungsplans gemäss ihrer Nutzungsbestimmung verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann einem Grundeigentümer, dessen Grundstück beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits eingezont, aber baulich nicht genutzt oder unternutzt ist, eine Frist für die Überbauung auferlegen, sofern es das öffentliche Interesse rechtfertigt. Sie erlässt einen entsprechenden Entscheid.

<sup>3</sup> Das öffentliche Interesse besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wenn im betreffenden Gebiet das verfügbare Angebot an Bauzonen unzureichend ist;
- b) wenn sich das Grundstück an einer strategischen Stelle befindet;
- c) wenn sich das Grundstück in einem vom kantonalen Richtplan bezeichneten Gebiet kantonalen Bedeutung befindet.

<sup>4</sup> Die Bauverpflichtung ist im Grundbuch einzutragen.

**Art. 16c** Massnahmen (*neu*)

<sup>1</sup> Falls die Grundstücke nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gemäss Artikel 16b überbaut werden und ein öffentliches Interesse es rechtfertigt, steht der Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht zu, um die betreffende Fläche gesamthaft oder zu Teilen zu erwerben. Wünscht die Gemeinde von ihrem Recht Gebrauch zu machen, erlässt sie einen entsprechenden Entscheid.

<sup>2</sup> Bei Grundstücken, die im kantonalen Richtplan als Gebiete kantonalen Bedeutung bezeichnet werden, kann der Kanton dieses Kaufrecht ausüben, falls die Gemeinde davon keinen Gebrauch macht. Der Staatsrat erlässt den entsprechenden Entscheid.

<sup>3</sup> Werden die Grundstücke nicht überbaut und liegen sie ausserhalb des

	<p>überbauten Gebiets, kann die Gemeinde sie auszonen.</p> <p><b>Art. 16d</b> Entwicklungsperimeter (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Falls es das öffentliche Interesse rechtfertigt, kann die Gemeinde einen Sondernutzungsplan erarbeiten, der ein Entwicklungsperimeter für die Erneuerung bestehender Bauten oder für die Restrukturierung einer Gebäudegruppe bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb des Entwicklungsperimeters kann sie Flächen bezeichnen, die zur Erreichung der festgelegten Ziele unentbehrlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde hat ein Enteignungsrecht bezüglich den in Absatz 2 bezeichneten Flächen. Das Enteignungsrecht kann durch verwaltungsrechtlichen Vertrag auf Drittpersonen übertragen werden, die die Ziele konkretisieren.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde kann mit den betroffenen Eigentümern Verträge schliessen, um die Enteignung zu vermeiden und die Ziele des Entwicklungsperimeters zu erreichen.</p>
<p><b>Art. 19</b> Planungszonen</p> <p><sup>1</sup> Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszonen erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.</p> <p><sup>2</sup> Planungszonen können vom Gemeinderat für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung bis auf maximum fünf Jahre verlängert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.</p> <p><sup>4</sup> Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.</p>	<p><sup>2</sup> ...für eine Dauer von <b>fünf</b> Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung <del>bis auf maximum</del> <b>um drei</b> Jahre verlängert werden.</p>

<p><b>Art. 21</b> Bauzonen</p> <p>Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und</p> <p>a) weitgehend überbaut ist, oder</p> <p>b) voraussichtlich innert fünfzehn Jahren benötigt und erschlossen wird.</p>	<p><b>Art. 21</b> Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Festlegung sind die Artikel 8a und 15 RPG sowie die Bestimmungen des kantonalen Richtplans. Bauzonen müssen insbesondere in dem vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Siedlungsgebiet liegen.</p> <p><sup>3</sup> Um die Vorgaben von Artikel 8a und 15 RPG zu erfüllen, kann der Staatsrat Planungszonen im Sinne von Artikel 19 kRPG für eine Dauer von fünf Jahren ausscheiden. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Entscheide über kantonale Planungszonen unterliegen der Beschwerde ans Kantonsgericht.</p>
<p><b>Art. 27</b> Die Maiensässzone: a) Zweck und Charakter der Zone</p> <p><sup>1</sup> Die Maiensässzone ist als wesentlicher Bestandteil des Walliser Natur- und Kulturgutes zu erhalten, aufzuwerten und vor dem Zerfall zu retten.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt wird und gleichzeitig der einheimischen Bevölkerung als Erholungsgebiet dient. Die Maiensässzone mit gemischter, beschränkter Nutzung (Art. 18 RPG) ist im Nutzungsplan als solche auszuscheiden. Sie darf keine Erschliessungspflicht für das Gemeinwesen bewirken.</p> <p><sup>3</sup> Für die Maiensässzone gelten unter Vorbehalt der Artikel 28, 29 und 30 grundsätzlich die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.</p>	<p><b>Art. 23bis</b> Maiensässzonen (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Maiensässzonen stellen als prägende Elemente der Walliser Landschaft spezifische Schutzzonen im Sinne der Artikel 17 RPG und 39 Absatz 2 RPV dar.</p> <p><sup>2</sup> Sie enthalten Gebiete, in denen die Landschaft und die Bauten ein schutzwürdiges Ganzes bilden und in welchen der Erhalt der Bauten, welche für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, für das Landschaftsbild unabdingbar ist.</p> <p><sup>3</sup> In diesen Zonen dürfen bestehende Bauten und Anlagen umgenutzt sowie erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn das äussere Erscheinungsbild und die architektonische Struktur der Baute im Wesentlichen unverändert bleiben und dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.</p> <p><b>Art. 27</b> Weiler und Erhaltungszonen (<i>neu</i>)</p> <p><sup>1</sup> Weiler und Erhaltungszonen bezwecken den Erhalt der Struktur der Bauten ausserhalb der Bauzone und stellen weitere Zonen im Sinne der Artikel 18 RPG und 33 RPV dar.</p> <p><sup>2</sup> Sie enthalten Gebiete mit mehreren nahe beieinanderliegenden Häusern, die eine Einheit bilden und ausserhalb des Dorfzentrums einen fixen Punkt in der Landschaft darstellen.</p> <p><sup>3</sup> In diesen Zonen dürfen bestehende Bauten und Anlagen umgenutzt sowie erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn der Charakter der Weiler gewahrt bleibt.</p>

<p><b>Art. 28</b> b) Bestehende Bauten und Anlagen</p> <p><sup>1</sup> In der Maiensässzone dürfen bestehende Bauten und Anlagen erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Eine Änderung ist teilweise, wenn Umfang und Erscheinung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben. Als teilweise Änderung gelten namentlich:</p> <p>a) Umbauten innerhalb des bestehenden Bauvolumens und die Zweckänderung von Gebäuden und Gebäudeteilen;</p> <p>b) die massvolle Erweiterung von Bauten und Anlagen im Interesse des zeitgemässen Wohnens für den Aufenthalt der einheimischen Bevölkerung.</p> <p><sup>3</sup> Nicht vereinbar mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung sind Änderungen und Wiederaufbauten, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, Erschliessung oder Umwelt haben.</p>	<p><b>Art. 28</b> <a href="#">Aufgehoben</a></p>
<p><b>Art. 29</b> c) Neubauten</p> <p><sup>1</sup> In der Maiensässzone können die Gemeinden durch Erlass von Detailnutzungsplänen Gebiete ausscheiden, in denen auch Neubauten zulässig sind. Bei der Bezeichnung der Detailnutzungspläne achten die Gemeinden auf die wichtigen Anliegen der Raumplanung und sorgen namentlich dafür, dass der Boden weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Detailnutzungspläne sorgen dafür, dass die örtliche Eigenart mit ihren natürlichen und überbauten Bestandteilen erhalten bleibt. Sie lokalisieren und beschreiben die bestehenden Bauten und Anlagen und zeigen auf, wie sie umgebaut und ihre Nutzung verändert werden darf. Sie legen schliesslich fest, unter welchen Bedingungen Neubauten erstellt werden dürfen und lokalisieren sie. Das Landumlegungsverfahren bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 29</b> <a href="#">Aufgehoben</a></p>
<p><b>Art. 30 3</b> d) Reglementierung</p> <p><sup>1</sup> Für jede Maiensässzone muss eine spezielle Reglementierung erlassen werden. Das Planerlassverfahren richtet sich nach Artikel 33.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für Planung, Erschliessung und Unterhalt in dieser Zone gehen ganz oder teilweise zu Lasten der Grundeigentümer (Art. 19 RPG).</p> <p><sup>3</sup> Für Baubewilligungen in der Maiensässzone kann die zuständige Behörde die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung verlangen,</p> <p>a) die im Grundbuch zu ihren Gunsten anzumerken ist und welche:</p>	<p><b>Art. 30</b> <a href="#">Aufgehoben</a></p>

<p>b) die Bewirtschaftung des Bodens und die Erhaltung des typischen Rahmens durch die landwirtschaftliche Nutzung sicherstellt;  c) die bewilligte Zweckbestimmung der Bauten und Anlagen gewährleistet;  d) die Veräusserung an die nicht einheimische Bevölkerung sowie zu Spekulationszwecken verhindert.</p>	
<p><b>Art. 33</b> Erarbeitung der Pläne und Reglemente</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über alle kommunalen Reglements- und Zonennutzungsplanvorentwürfe (Art. 4 RPG).</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag. Während einer Frist von mindestens 30 Tagen hat jedermann Gelegenheit vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und schriftliche Vorschläge einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Während dieser Frist gewährleisten die Gemeinden eine umfassende Information im Hinblick auf eine breite Mitwirkung der Bevölkerung.</p> <p><sup>4</sup> Nach Prüfung der Vorschläge erarbeitet der Gemeinderat den Entwurf. Dieser wird zusammen mit seinen Bemerkungen und einem erläuternden Bericht vor der Veröffentlichung dem Staatsrat zur Vorprüfung eingereicht. Der Staatsrat entscheidet in der Regel innert 90 Tagen nach Abschluss der Koordination mit der Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup> Dieser Artikel ist nicht anwendbar für die teilweise Änderung der Zonennutzungspläne und des Baureglementes.</p>	<p><sup>1</sup> ... über die zu erarbeitenden Pläne, die beabsichtigten Ziele und über den Verlauf des Verfahrens. Er sorgt dafür, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 RPG).</p> <p><sup>2</sup> Sobald ein Entwurf ausgearbeitet ist, überweist der Gemeinderat diesen an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorbeurteilung.</p> <p><sup>3</sup> Für den Fall einer unerheblichen teilweisen Änderung des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements sowie für Sondernutzungspläne ist eine Vorbeurteilung der Dienststelle nicht nötig.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p>
<p><b>Art. 34</b> Öffentliche Auflage</p> <p><sup>1</sup> Reglemente und Zonenpläne werden zusammen mit dem Vorprüfungsentscheid des Staatsrates während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag.</p> <p><sup>2</sup> Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmassnahmen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.</p> <p><sup>3</sup> Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgemäss Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Nutzungszonenplan oder Reglement vorgenommen. Dies ist in der Veröffentlichung zu vermerken.</p>	<p><sup>1</sup> Reglemente und Zonennutzungspläne werden <del>zusammen mit dem Vorprüfungsentscheid des Staatsrates</del> während 30 Tagen ...</p>

<p><sup>4</sup> Im Falle einer teilweisen Änderung des Zonennutzungsplans und des Baureglements sowie für die Sondernutzungspläne werden die Fristen für die öffentliche Auflage und die Einsprachen auf 20 Tage herabgesetzt.</p>	
<p><b>Art. 38</b> Genehmigung</p> <p><sup>1</sup> Nach der Veröffentlichung überweist der Gemeinderat die Nutzungszonenpläne und Reglemente zusammen mit einem erläuternden Bericht dem Staatsrat zur Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit und auf Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Er fasst innert einer Frist von sechs Monaten einen Beschluss. Bei der teilweisen Änderung des Zonennutzungsplanes und des Baureglements sowie für die Sondernutzungspläne reduziert sich diese Frist auf drei Monate.</p> <p><sup>3</sup> Der Genehmigungsentscheid kann Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht sein.</p>	<p><sup>1</sup> ... Gemeinderat die Zonennutzungspläne und die von der Urversammlung angenommenen Reglemente dem Staatsrat zur Genehmigung. Sie werden begleitet von einem erläuternden Bericht sowie von Basisgeodaten und Geometadaten, die den vom Kanton festgelegten qualitativen und technischen Mindestanforderungen entsprechen müssen.</p>
	<p><b>Art. 45a</b> Übergangsbestimmung der Änderung vom... (neu)</p> <p>Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Staatsrat hängigen Verfahren werden nach altem Recht weitergeführt.</p>
<p><b>II Steuergesetz (642.1)</b></p>	
<p><b>Art. 51</b> b) Aufwendungen</p> <p><sup>1</sup> Als Aufwendungen gelten:</p> <p>a) Kosten für Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben;</p> <p>b) Grundeigentümerbeiträge für Mehrwerte, insbesondere für Bau und Korrektion von Strassen, für Bodenverbesserungen und für Wasserbau;</p> <p>c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der Provisionen und Vermittlungsgebühren.</p> <p><sup>2</sup> Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen</p>	<p>d) der Betrag aus der Erhebung des Mehrwerts, welcher Folge einer Raumplanungsmassnahme ist.</p>

<p>versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.</p>	
<p><b>III Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (921.1)</b></p>	
<p><b>Art. 17</b> Mehrwertabgabe</p> <p><sup>1</sup> Durch die Rodungsbewilligung auf dem Bodenwert entstandene Mehrwerte sind vom Gesuchsteller an den Forstfonds zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat legt die massgeblichen Kriterien fest.</p>	<p><sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe ist nicht geschuldet, wenn die Rodungsbewilligung an eine der in Artikel 10c K RPG vorgesehenen Raumplanungsmassnahmen gebunden ist.</p>